

**Verordnung  
über den Ausgleich der kalten Progression  
bei der Einkommens- und Vermögenssteuer  
ab 1. Januar 2024**

(vom 28. Juni 2023)

*Die Finanzdirektion,*

gestützt auf § 48 des Steuergesetzes vom 8. Juni 1997 (StG)<sup>1</sup>,

*verfügt:*

Das Steuergesetz vom 8. Juni 1997 wird wie folgt geändert:

- § 24. Der Einkommenssteuer sind nicht unterworfen:
- lit. a–f unverändert.
- g. der Sold der Milizfeuerwehrlaute bis zum Betrag von jährlich Fr. 8300 für Dienstleistungen im Zusammenhang mit der Erfüllung der Kernaufgaben der Feuerwehr (Übungen, Pikettendienste, Kurse, Inspektionen und Ernstfalleinsätze zur Rettung, Brandbekämpfung, allgemeinen Schadenwehr, Elementarschadenbewältigung und dergleichen); ausgenommen sind Pauschalzulagen für Kader, Funktionszulagen sowie Entschädigungen für administrative Arbeiten und für Dienstleistungen, welche die Feuerwehr freiwillig erbringt,
- lit. h–j unverändert.
- k. die einzelnen Gewinne bis zum Betrag von Fr. 1 033 000 aus der Teilnahme an Grossspielen, die nach dem BGS<sup>3</sup> zugelassen sind, und aus der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen, die nach dem BGS zugelassen sind,
- lit. l und m unverändert.
- § 26. <sup>1</sup> Als Berufskosten werden abgezogen:
- a. die notwendigen Kosten bis zu einem Höchstbetrag von Fr. 5200 für Fahrten zwischen Wohn- und Arbeitsstätte,
- lit. b und c unverändert.
- Abs. 2 unverändert.

II. Steuerfreie Einkünfte

2. Unselbstständige Erwerbstätigkeit

5. Allgemeine  
Abzüge  
a. Von der  
Höhe des  
Einkommens  
unabhängige  
Abzüge

§ 31. <sup>1</sup> Von den Einkünften werden abgezogen:

lit. a–g unverändert.

- h. die Mitgliederbeiträge und Zuwendungen bis zum Gesamtbetrag von Fr. 20 600 für in ungetrennter Ehe lebende Steuerpflichtige und von Fr. 10 300 für die übrigen Steuerpflichtigen an politische Parteien, die
1. im Parteienregister nach Art. 76 a des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1976 über die politischen Rechte<sup>2</sup> eingetragen sind,
  2. in einem kantonalen Parlament vertreten sind oder
  3. in einem Kanton bei den letzten Wahlen des kantonalen Parlaments mindestens 3 Prozent der Stimmen erreicht haben,

lit. i unverändert.

- j. die nachgewiesenen Kosten, jedoch höchstens Fr. 10 400, für die Drittbetreuung jedes Kindes, das das 14. Altersjahr noch nicht vollendet hat und mit der steuerpflichtigen Person, die für seinen Unterhalt sorgt, im gleichen Haushalt lebt, soweit diese Kosten in direktem kausalem Zusammenhang mit der Erwerbstätigkeit, Ausbildung oder Erwerbsunfähigkeit der steuerpflichtigen Person stehen,
- k. die Kosten der berufsorientierten Aus- und Weiterbildung, einschliesslich Umschulungskosten, bis zum Gesamtbetrag von Fr. 12 400, sofern:
1. ein erster Abschluss auf der Sekundarstufe II vorliegt oder
  2. das 20. Lebensjahr vollendet ist und es sich nicht um die Ausbildungskosten bis zum ersten Abschluss auf der Sekundarstufe II handelt.

<sup>2</sup> Leben Ehegatten in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe, werden vom Erwerbseinkommen, das ein Ehegatte unabhängig von Beruf, Geschäft oder Gewerbe des anderen Ehegatten erzielt, Fr. 6100 abgezogen; ein gleicher Abzug ist zulässig bei erheblicher Mitarbeit eines Ehegatten im Beruf, Geschäft oder Gewerbe des anderen Ehegatten.

<sup>3</sup> Von den einzelnen Gewinnen aus der Teilnahme an Geldspielen, die nicht nach § 24 lit. j–m steuerfrei sind, werden 5 Prozent, jedoch höchstens Fr. 5200, als Einsatzkosten abgezogen. Von den einzelnen Gewinnen aus der Online-Teilnahme an Spielbankenspielen nach § 24 lit. k werden die vom Online-Spielerkonto abgebuchten Spieleinsätze im Steuerjahr, jedoch höchstens Fr. 25 800, abgezogen.

§ 34. <sup>1</sup> Vom Reineinkommen werden für die Steuerberechnung IV. Sozialabzüge abgezogen:

a. als Kinderabzug:

für minderjährige Kinder unter elterlicher Sorge oder Obhut des Steuerpflichtigen sowie für volljährige Kinder, die in der beruflichen Erstausbildung stehen und deren Unterhalt der Steuerpflichtige zur Hauptsache bestreitet,

je Fr. 9300

Bei nicht gemeinsam besteuerten Eltern wird der Kinderabzug hälftig aufgeteilt, wenn das Kind unter gemeinsamer elterlicher Sorge steht und keine Unterhaltsbeiträge nach § 31 Abs. 1 lit. c für das Kind geltend gemacht werden.

b. als Unterstützungsabzug:

für erwerbsunfähige oder beschränkt erwerbsfähige Personen, an deren Unterhalt der Steuerpflichtige mindestens in der Höhe des Abzugs beiträgt,

je Fr. 2800

Der Abzug kann nicht beansprucht werden für den Ehegatten und für Kinder, für die ein Abzug gemäss lit. a oder § 31 Abs. 1 lit. c gewährt wird.

Abs. 2 und 3 unverändert.

§ 35. <sup>1</sup> Die Einkommenssteuer beträgt (Grundtarif):

0% für die ersten	Fr. 6 900
2% für die weiteren	Fr. 4 900
3% für die weiteren	Fr. 4 800
4% für die weiteren	Fr. 7 900
5% für die weiteren	Fr. 9 600
6% für die weiteren	Fr. 11 000
7% für die weiteren	Fr. 12 900
8% für die weiteren	Fr. 17 400
9% für die weiteren	Fr. 33 600
10% für die weiteren	Fr. 33 200
11% für die weiteren	Fr. 52 700
12% für die weiteren	Fr. 68 400
13% für Einkommensteile über	Fr. 263 300

V. Steuerberechnung  
1. Steuertarife

<sup>2</sup> Für Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, sowie für verwitwete, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern im Sinn von § 34 Abs. 1 lit. a zusammenleben, beträgt die Einkommenssteuer (Verheiratetentarif):

0% für die ersten	Fr. 13 900
2% für die weiteren	Fr. 6 300
3% für die weiteren	Fr. 8 000
4% für die weiteren	Fr. 9 700
5% für die weiteren	Fr. 11 100
6% für die weiteren	Fr. 14 300
7% für die weiteren	Fr. 31 800
8% für die weiteren	Fr. 31 900
9% für die weiteren	Fr. 47 900
10% für die weiteren	Fr. 57 200
11% für die weiteren	Fr. 62 100
12% für die weiteren	Fr. 71 600
13% für Einkommensteile über	Fr. 365 800

Abs. 2<sup>bis</sup> und 3 unverändert.

VIII. Steuertarif § 47. <sup>1</sup> Die Vermögenssteuer beträgt (Grundtarif):

0‰ für die ersten	Fr. 80 000
½‰ für die weiteren	Fr. 238 000
1‰ für die weiteren	Fr. 399 000
1½‰ für die weiteren	Fr. 636 000
2‰ für die weiteren	Fr. 956 000
2½‰ für die weiteren	Fr. 953 000
3‰ für Vermögensteile über	Fr. 3 262 000

<sup>2</sup> Für Ehegatten, die in rechtlich und tatsächlich ungetrennter Ehe leben, sowie für verwitwete, gerichtlich oder tatsächlich getrennt lebende, geschiedene und ledige Steuerpflichtige, die mit Kindern im Sinn von § 34 Abs. 1 lit. a zusammenleben, beträgt die Vermögenssteuer (Verheiratetentarif):

0‰ für die ersten	Fr. 159 000
½‰ für die weiteren	Fr. 239 000
1‰ für die weiteren	Fr. 397 000
1½‰ für die weiteren	Fr. 637 000

2‰	für die weiteren	Fr. 955 000
2½‰	für die weiteren	Fr. 955 000
3‰	für Vermögensteile über	Fr. 3 342 000
Abs. 2 <sup>bis</sup> und 3 unverändert.		

Finanzdirektion  
Ernst Stocker

---

*Rechtskraft und Inkrafttreten*

Die Verordnung über den Ausgleich der kalten Progression bei der Einkommens- und Vermögenssteuer ab 1. Januar 2024 vom 28. Juni 2023 ist rechtskräftig und tritt am 1. Januar 2024 in Kraft ([ABl 2023-07-21](#)).

---

<sup>1</sup> [LS 631.1](#).

<sup>2</sup> [SR 161.1](#).

<sup>3</sup> [SR 935.51](#).